

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020
und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG
2019/2020)**

Der Senat von Berlin
SenFin
Telefon 9(0)20 – 3512/ 2053

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020
und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020)

A. Problem

Aus Art. 33 Grundgesetz (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten, soweit deren subjektive Rechtsstellung

betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG), dass, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Gemäß dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (Nr. S-1159/2018) hat es sich das Land Berlin zum Ziel gesetzt, seine Besoldung bis zum Jahr 2021 an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Besoldungsanpassungen von 2019 bis 2021 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen und die Anpassungszeitpunkte 2019 auf den 1. April, 2020 auf den 1. Februar und sodann 2021 auf den 1. Januar vorgezogen.

Neben dem Grundgehalt sind Stellen- und Erschwerniszulagen ein wichtiger Bestandteil der Besoldung, insbesondere für die im Vollzugs- und Sicherheitsdienst des Landes Berlin eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Nach dem im Rahmen der Föderalismusreform erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder zum 01. September 2006 erfolgten im Land Berlin mit den Gesetzen zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge bislang keine prozentualen Erhöhungen der Stellen- und Erschwerniszulagen. Dies wird jedoch seit vielen Jahren regelmäßig von den Gewerkschaften und Interessenvertretungen gefordert.

B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 2. März 2019 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von ebenfalls 3,2 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent vereinbart.

Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Da im Land Berlin für die Besoldungsanpassungen bis 2021 der Senatsbeschluss maßgeblich ist, politische Entscheidungen über die Besoldungsanpassungen der übrigen Bundesländer in den meisten Ländern jedoch noch ausstehen, wird der Tarifabschluss der Länder als Grundlage genommen und um 1,1 Prozentpunkte erhöht. Es ist vorgesehen, im Jahr 2020 die Anpassungsdurchschnitte der übrigen Bundesländer zu betrachten und zu evaluieren, wie das Land Berlin das gemäß Senatsbeschluss vom 15.05.2018 gesetzte Ziel, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer zu erreichen, umsetzen kann. Daher wird bereits im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020 festgelegt, dass im Jahre 2020 eine Evaluation erfolgen und ggf. im Rahmen der Feinsteuerung im Jahr 2021 mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2021 – auch entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - die Besoldung entsprechend nachgesteuert wird.

Der Gesetzentwurf für die Jahre 2019 und 2020 sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin im Einzelnen wie folgt anzupassen:

- a) allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 4,3 Prozent ab 1. April 2019,
- b) allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 4,3 Prozent ab 1. Februar 2020,
- c) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 50,00 Euro ab 1. April 2019 sowie um weitere 50,00 Euro ab 1. Februar 2020. Die so erhöhten Anwärtergrundbeträge werden sodann jeweils um 1,1 Prozentpunkte erhöht.

Damit wird unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG zum Maßstab für die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Rechnung getragen.

In der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG) vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) wurde bereits angekündigt, dass es beabsichtigt ist, die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung (BesO) A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin künftig zu dynamisieren, d.h. sie in die prozentualen Anpassungen der Besoldung einzubeziehen. An anderer Stelle wurde ausgeführt, dass im Sinne der langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 beabsichtigt ist, die Erschwerniszulagen, ausgehend von der mit dem VdZulG geregelten Höhe, zeitgleich mit dem Zeitpunkt der zum 1. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassungen um die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden. Im Bereich der Erschwerniszulagen verbleibt es im vorliegenden Gesetzentwurf, bis zur o.g. zum 1. Januar 2021 beabsichtigten Erhöhung aller Erschwerniszulagen, bei dem bislang üblichen Verfahren, mit den Anpassungsgesetzen ausschließlich die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 ff. der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZulV) prozentual anzupassen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2019 Kosten in Höhe von rund 152,8 Mio. Euro und im Jahr 2020 in Höhe von zusätzlich rund 243,8 Mio. Euro bzw. kumuliert in Höhe von 396,6 Mio. €. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2019 und 2020 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2021 jährliche Kosten von insgesamt rund 413,1 Mio. Euro.

Für die Anhebung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2019 Kosten in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro und im Jahr 2020 in Höhe von rund 11,6 Mio. Euro. In Folge der Erhöhungen für das Jahr 2019 und 2020 entstehen für Anwärtergrundbeträge ab dem Jahr 2021 jährliche Kosten von insgesamt rund 12,1 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 3,44 v.H. im Jahr 2019 und 3,44 v.H. im Jahr 2020 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Im BBesG BE sind die Stellenzulagen in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern oder in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in unterschiedlicher Höhe und für sehr unterschiedliche Personengruppen geregelt. Detaillierte Übersichten zur Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die jeweiligen Stellenzulagen erhalten, liegen nicht vor. Daher erfolgen hier belastbare Angaben zu den Kosten ausschließlich für den größten Personalkörper

der Berliner Vollzugsdienste im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz. Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen für den Bereich der Vollzugsdienste für im Jahr 2019 insgesamt ca. 26.700 Zulagenberechtigte Kosten in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro und im Jahr 2020 in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2019 und 2020 entstehen für die Erhöhung der Erschwerniszulagen für den vorgenannten Personenkreis ab dem Jahr 2021 jährliche Kosten von insgesamt 3,9 Mio. Euro.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 12/ IV D 15
9(0)20-3512/ 2053

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020
und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und
zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften
(BerIBVAnpG 2019/2020)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2019

- (1) Um 4,3 Prozent werden ab 1. April 2019 erhöht
 1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus der Anlage 15 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) erfolgten Bekanntmachung vom 24. August 2017 (GVBl. S. 439) ergebenden Beträgen,
 2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 der Bekanntmachung vom 24. August 2017 sowie den entsprechenden, sich aus Artikel 1 Nummer 2 des Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) ergebenden Beträgen; soweit die dort genannten Beträge höher sind als die sich aus Anlage 18 der Bekanntmachung vom 24. August 2017 ergebenden entsprechenden Beträge, sind für die Erhöhung die sich aus dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz ergebenden entsprechenden Beträge maßgeblich,
 3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 24. August 2017 ergebenden Beträgen.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. April 2019 um 50,00 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 17 der auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) erfolgten Bekanntmachung vom 24. August 2017 (GVBl. S. 439) ergebenden Beträgen, erhöht. Die so erhöhten Anwärtergrundbeträge werden um weitere 1,1 Prozentpunkte erhöht.
- (3) Um 3,44 Prozent werden ab 1. April 2019 der Auslandszuschlag und der Auslands-kinderzuschlag erhöht.

§ 3

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2020

- (1) Ab dem 1. Februar 2020 werden die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. April 2019 ergebenden Beträgen um 4,3 Prozent erhöht.
- (2) Ab dem 1. Februar 2020 werden die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Anwärtergrundbeträge mit den sich ab dem 1. April 2019 ergebenden Beträgen um 50,00 Euro erhöht. Die so erhöhten Anwärtergrundbeträge werden um weitere 1,1 Prozentpunkte erhöht.
- (3) Ab dem 1. Februar 2020 werden der mit § 2 Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag mit den sich ab dem 1. April 2019 ergebenden Beträgen um 3,44 Prozent erhöht.

§ 4

Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 sowie nach § 3 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit

deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,

6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 5

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den §§ 2 bis 4 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 6

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2, 3 und 4 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2, 3 und 4 entsprechend für die in den §§ 2, 3 und

4 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. April 2019 um 4,2 Prozent und ab dem 1. Februar 2020 um 4,2 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2019 um 62,03 Euro und ab 1. Februar 2020 um 64,70 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2, 3 und 4 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 620) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 die Angabe „§ 2a Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine in dieser Verordnung enthaltene Mindeststundengrenze im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegen die in festen Monatsbeträgen gewährten Erschwerniszulagen der Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.“

3. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,36 Euro“ durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.

§ 2
Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „12,28 Euro“ durch die Angabe „12,81 Euro“, die Angabe „14,51 Euro“ durch die Angabe „15,13 Euro“, die Angabe „19,89 Euro“ durch die Angabe „20,75 Euro“ und die Angabe „27,42 Euro“ durch die Angabe „28,60 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „18,55 Euro“ durch die Angabe „19,35 Euro“, die Angabe „22,93 Euro“ durch die Angabe „23,92 Euro“, die Angabe „27,24 Euro“ durch die Angabe „28,41 Euro“ und die Angabe „31,82 Euro“ jeweils durch die Angabe „33,19 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „3,65 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „12,81 Euro“ durch die Angabe „13,36 Euro“, die Angabe „15,13 Euro“ durch die Angabe „15,78 Euro“, die Angabe „20,75 Euro“ durch die Angabe „21,64 Euro“ und die Angabe „28,60 Euro“ durch die Angabe „29,83 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „19,35 Euro“ durch die Angabe „20,18 Euro“, die Angabe „23,92 Euro“ durch die Angabe „24,95 Euro“, die Angabe „28,41 Euro“ durch die Angabe „29,63 Euro“ und die Angabe „33,19 Euro“ jeweils durch die Angabe „34,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 5 Evaluierungsklausel

Zur Sicherstellung des Ziels, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer bis zum Jahr 2021 zu erreichen, erfolgt die Erstellung des Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin für das Jahr 2021 auf Grundlage einer Evaluierung der bis dahin erfolgten besoldungserhöhenden Maßnahmen der übrigen Bundesländer. Zum Ausgleich unterschiedlicher Abstände, insbesondere in unteren Besoldungsgruppen, werden zum Jahr 2021 unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Feinsteuerung, wie beispielsweise Erhöhungen des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Familienzuschlags und des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Bemessungssatzes der Beihilfe geprüft.

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 § 1 Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Juni 2018 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) mit der erfolgten Bekanntmachung vom 24. August 2018 (GVBl. S. 439) i.V.m. dem Gesetz zur Anpassung des Datums der Besoldungserhöhung, zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Bezirksverordnetenversammlungen, zur Einführung der Lernmittelfreiheit, zur Beitragsfreiheit der Hortbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und zur Abschaffung der Bedarfsprüfung im Kernmodul (Haushaltsumsetzungsgesetz) vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG). Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Urteil v. 05.05.2015 – 2 C BvL 17/09 u.a. – und BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 C BvL 19/09 u.a. –).

Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind neben den Entwicklungen des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex, einem systeminternen Besoldungsvergleich und einem sogenannten Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder insbesondere die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der

(sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards sind. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – von Verfassungswegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Andererseits darf er aber auch die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen (vgl. BVerfG, Urteil v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – und BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –).

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (S-1159/2018) wurde festgelegt, dass die jährlichen Besoldungsanpassungen im Land Berlin ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2021 jährlich 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen sollen. Darüber hinaus werden die Anpassungszeitpunkte schrittweise vorgezogen: im Jahr 2019 auf den 1. April, im Jahr 2020 auf den 1. Februar und im Jahr 2021 auf den 1. Januar. Ziel ist es, dass das Land Berlin den Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern verringert und bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer erreicht.

Nach bisherigem Informationsstand werden die Bundesländer voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2019 und 2020 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren.

Um sich dem Ziel des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 zu nähern, soll die lineare Erhöhung der Besoldung im Jahr 2019 zum 1. April um 4,3 vom Hundert und im Jahr 2020 zum 1. Februar um 4,3 vom Hundert erfolgen. Für die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Berlin wird zunächst das Gesamtvolumen des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 zu Grunde gelegt und gemäß den Vorgaben des Senatsbeschlusses um jeweils 1,1 Prozentpunkte jährlich erhöht. Sollte diese Vorgehensweise eine unter dem Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer liegende und damit eine von dem vorgenannten Senatsbeschluss abweichende Besoldungserhöhung zur Folge haben, wird zum 1. Januar 2021 ggf. im Rahmen der gemäß Artikel 5 vorgesehenen Evaluierung eine Angleichung in Höhe der zum Länderdurchschnitt bestehenden Differenz erfolgen. Für die Anwärtinnen und Bewerber wird der im Tarifabschluss vereinbarte Erhöhungsbetrag von monatlich 50,00 € übernommen, anschließend werden die durch die Festbeträge erhöhten Bewerbergrundbeträge in 2019 und 2020 zusätzlich um jeweils 1,1 Prozentpunkte erhöht.

Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.). Für die Ermittlung der Höhe der Besoldungsanpassungen ab dem Jahr 2016 sind die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter zur Feststellung einer verfassungsgemäßen Besoldung zu berücksichtigen. Mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern hat das Bundesverfassungsgericht in seinem

Urteil vom 5. Mai 2015 zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus entwickelt. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter herangezogen. Insbesondere sind die Entwicklungen der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (jeweils bezogen auf das Land Berlin) zu ermitteln und der Besoldungsentwicklung in Berlin gegenüberzustellen, dann erfolgen ein systeminterner Besoldungsvergleich sowie ein sogenannter Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder.

Die Entwicklungen der in Blick zu nehmenden Parameter 1-5 (BVerfG, a.a.O.) zur Feststellung der Verfassungskonformität der Besoldung mit Ablauf des Jahres 2015 sind im Rahmen der vorgesehenen Anpassung der Besoldung für das Land Berlin zu überprüfen.

Ausgehend von der Tariflohnentwicklung für die Jahre 2019 und 2020 (Parameter 1 BVerfG, a.a.O.) wird die Besoldung der Berliner Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit diesem Gesetzentwurf in den Jahren 2019 und 2020 um 1,1 Prozentpunkte über den linearen Tarifierhöhungen angepasst. Ein Indiz für eine Abkopplung der Bezüge gegenüber den Tarifergebnissen ist somit für diese Jahre nicht erkennbar.

Gemäß der Pressemitteilung Nr. 75 des Amts für Statistik für Berlin-Brandenburg vom 4. April 2019 stiegen nach den Ergebnissen der vierteljährlichen Verdiensterhebung die Nominallöhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Sonderzahlungen in Berlin im Durchschnitt um 3,4 Prozentpunkte. Die Verbraucherpreise erhöhten sich im gleichen Zeitraum in Berlin um 1,8 Prozentpunkte. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach endgültigen Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung mit Pressemitteilung vom 22. März 2019 mitteilte, lagen die Nominallöhne deutschlandweit im Jahr 2018 um rund 3,1 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Die Verbraucherpreise erhöhten sich im selben Zeitraum um 1,8 Prozentpunkte. Für 2019 sagen die Wirtschaftsforschungsinstitute eine Inflation von 1,9 Prozent voraus; bei dem laut Studie prognostizierten Nominallohn von 2,9 Prozent würde ein realer Lohnzuwachs von genau einem Prozent übrigbleiben. Bei Betrachtung der vorgenannten Entwicklungen sowie Schätzungen durch Fachkreise ist im Ergebnis festzustellen, dass gemäß der beabsichtigten Erhöhung der Besoldung im Land Berlin im Jahr 2019 um 4,3 Prozentpunkte sowohl die Nominallohnentwicklung als auch die Reallohnentwicklung über dem Durchschnitt liegen würde. Die prozentuale Anpassung liegt auch weit über der prognostizierten Erhöhung des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen. Ein Indiz für eine Unteralimentation im Jahr 2019 ist daher auch anhand dieser Parameter nicht erkennbar.

Innerhalb des systeminternen Besoldungsvergleichs ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG folgende Abstandsgebot zu beachten, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamten bestimmt sich daher auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtsangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine

Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisatorischen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Ein Verstoß liegt in der Regel vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v.H. in den zurückliegenden fünf Jahren (vgl. BVerfG, Urteil v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – und BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –).

Da mit dem vorliegenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz dieselbe lineare Anpassung über alle Besoldungsgruppen hinweg stattfindet, findet keinerlei Abschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen statt.

Für die Wahrung eines ausreichenden Abstands der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen zu den Tabellenwerten unterer Besoldungsgruppen ist im Übrigen in den Blick zu nehmen, dass von Verfassungs wegen bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (früher Sozialhilfe), der die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs obliegt, und dem einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden muss. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen muss also ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen. Dabei ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge. Bei dessen Berechnung werden angesichts der seit dem 1. Januar 2009 bestehenden allgemeinen Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung (vgl. § 193 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz - VVG]) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631) die Mindestbeiträge einer Krankheitskostenversicherung von den Nettobezügen eines Beamten möglicherweise in Abzug zu bringen sein, weil die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung aus diesen Leistungen eine Krankenversicherung nicht finanzieren müssen. In diesem Zusammenhang kann es auch darauf ankommen, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen. Dabei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist. Dies kann etwa durch eine Anhebung des Bemessungssatzes der Beihilfe auf 100 v.H. der entstandenen Aufwendungen, eine Anhebung des Eingangsgehaltes einer Besoldungsstufe verbunden mit einer geringeren prozentualen Steigerung in den Erfahrungsstufen, eine Anhebung des Familienzuschlags in den unteren Besoldungsgruppen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der sich in diesem Fall für höhere Besoldungsgruppen möglicherweise aufgrund des Abstandsgebotes ergebenden Konsequenzen geschehen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –).

Nachdem das Land Berlin in den Jahren 2014 bis 2018 mit den Gesetzen zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung (Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/ 2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014, GVBl. S. 250; Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2016) vom 17. Juni 2016, GVBl. S. 334; Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017, GVBl. S. 382) die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten im Vergleich zum Bund und den anderen Bundesländern überproportional prozentual angepasst und überdies mit dem BerlBVAnpG 2017/2018 sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (Zweites Sonderzahlungsänderungsgesetz – 2. SZÄndG) vom 18. Dezember 2018, GVBl. S. 708, mehrfach die Sonderzahlung erhöht hat, ist nicht davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der weiteren mit dem vorliegenden Gesetz erfolgenden erheblich überproportionalen Besoldungsanpassungen der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht gewahrt wäre.

Sollten sich zum Ende des Regelungszeitraumes (2019/2020) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der gebotene Mindestabstand der Besoldung zu dem derzeit noch nicht höhenmäßig bekannten Grundsicherungsniveau wider Erwarten nicht gewahrt sein könnte, wird dies im Rahmen der durch die Evaluierungsklausel (Artikel 5) vorgesehenen Prüfung mit berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den Abstand der Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin im Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder (Parameter 5 BVerfG, a.a.O.) führt die in Berlin über der Tarifentwicklung liegende Besoldungsanpassung in den Jahren 2019 und 2020 hingegen zu einer hier wünschenswerten Verringerung dieser Abstände.

Ausgehend von den obenstehenden Ausführungen zu den fünf vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parametern (BVerfG, a.a.O.) ist bei der vorliegend geplanten Anpassung der Besoldung auch in 2019 und 2020 davon auszugehen, dass die vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen hinsichtlich der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, des systeminternen Besoldungsvergleiches einschließlich des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau und des Quervergleiches mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder erfüllt sind.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügeerhöhungen wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. April 2019 um 4,3 Prozent. Dabei werden mit Ausnahme der Anwärtergrundbeträge grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die bereits im BerlBVAnpG 2017/2018 linear erhöht wurden. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Erstmals werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen. Eine entsprechende Absichtserklärung enthielt bereits die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG). Näheres ergibt sich aus der Abgeordnetenhausdrucksache 18/1638 vom 6. Februar 2019.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Einbezogen sind auch die besonderen Erhöhungsbeträge für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 3,44 Prozent. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezüge enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 20 bis 28 der Bekanntmachung vom 24. August 2017. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

§ 3 Absatz 1 regelt die weitere lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Februar 2020 um 4,3 Prozent unter Zugrundelegung der ab dem 1. April 2019 geltenden Beträge. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2

§ 3 Absatz 2 regelt die weitere pauschale Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Februar 2020 unter Zugrundelegung der ab dem 1. April 2019 geltenden Beträge. Siehe Begründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 2.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3

§ 3 Absatz 3 regelt die weitere lineare Anpassung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag zum 1. Februar 2020 um 3,44 Prozent unter Zugrundelegung der ab dem 1. April 2019 geltenden Beträge.

Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 4 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezüge enthalten.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an

Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 5

Artikel 1 § 5 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) erfolgten Bekanntmachung vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach den §§ 2, 3 und 4.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach den §§ 2, 3 und 4.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. August 2018 geltende Verminderungsbetrag (59,47 €) wird mit diesem Gesetz zum 1. April 2019 (62,03 €) und zum 1. Februar 2020 (64,70 €) ersetzt.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

Artikel 2

Zu Artikel 2 § 1

In Nummern 1 und 2 erfolgen Änderungen auf Grund der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Form der Einfügung des neuen § 2a in die Erschwerniszulagenverordnung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. März 2009 zum Aktenzeichen - 2 C 12.08 - entschieden, dass bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Wechselschichtzulage nach § 20 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung alter Fassung (EZuIV a.F.) gemäß § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen sei. Das gemeinschaftsrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie Nr. 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 und der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts gebietet jedoch, die Zulage bereits dann zu gewähren, wenn die oder der Teilzeitbeschäftigte die zeitlichen Voraussetzungen für die Zulagengewährung (hier: durchschnittlich mindestens 40 Stunden Nachtschicht in je 5 Wochen) anteilig entsprechend ihres oder seines vereinbarten Arbeitszeitumfangs erfüllten. Die frühere Regelung des § 20 EZuIV setzte für die Zahlung einer Wechselschichtzulage an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte gleichermaßen wie bei Vollzeitbeschäftigten zeitlich die Erbringung von durchschnittlich mindestens 40 Stunden Nachtschicht in je 5 Wochen voraus.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 26.03.2009 tritt die Teilzeitkürzung gemäß § 6 Absatz 1 BBesG BE bei der Gewährung von Erschwerniszulagen in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung ausschließlich ein, wenn Zulagen in festen Monatsbeträgen gewährt wurden (vgl. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 41/2010 vom

19. Juli 2010). Daher tritt in analoger Anwendung der Rechtsprechung bei den Zulagen gemäß §§ 3 ff. (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und §§ 17a ff. (Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten) EZulV bei Teilzeitbeschäftigung keine Kürzung ein, da die Zahlung dieser Zulagen nicht in festen Monatsbeträgen erfolgt.

Im Nachgang zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz, das rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wird die bislang entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG und den Hinweisen per Rundschreiben erfolgte Teilzeitkürzung nun gesetzlich geregelt und tritt, wie in Artikel 6 Absatz 2 geregelt, rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

In Nummer 3 wird die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr erhöht, die für das Land Berlin zuletzt zum 1. Juni 2018 angepasst wurde. Artikel 3 § 1 Nummer 3 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. April 2019 um 4,3 Prozent.

Zu Artikel 2 § 2

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. Juni 2018 angepasst worden. Artikel 2 § 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. April 2019 um 4,3 Prozent.

Artikel 3

Zu Artikel 3 § 1

Artikel 3 § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. Februar 2020 um 4,3 Prozent.

Zu Artikel 3 § 2

Artikel 3 § 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. Februar 2020 um 4,3 Prozent.

Zu Artikel 4

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält eine Evaluierungsklausel zur Sicherstellung der durch den Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 festgelegten Angleichung der Berliner Besoldung an den Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer bis zum 1. Januar 2021.

Zu Artikel 6

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Hauptrichterrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptrichterrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

Die Hauptschwerbehindertenvertretung erhebt keine Einwände.

Der dbb berlin hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der dbb begrüßt uneingeschränkt, dass das Land Berlin zeitnah nach dem Tarifabschluss einen Gesetzentwurf vorlegt, welcher neben der volumengleichen Übertragung auch die Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 vorsieht.

Inakzeptabel hingegen empfindet der dbb, dass das Zeichnen der Wertschätzung, welches zunächst durch die Höhe der Anpassung der Besoldung vermittelt wird, sodann durch die zeitliche Verschiebung „verwässert“ und entwertet wird. Das Verschieben der Anpassungszeitpunkte gegenüber dem Tarifabschluss führe lediglich zu einer tatsächlichen Erhöhung in Höhe von 3,2 Prozent im Jahr 2019 und 3,95 Prozent im Jahr 2020. Die Verschiebung sei insofern nicht nachvollziehbar, als dass die meisten Bundesländer den Tarifabschluss sowohl zeit- als auch wirkungsgleich übernehmen. Daher fordert der dbb auch für das Land Berlin die zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anpassungszeitpunkte im Gesetzentwurf entsprechen den Festlegungen des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 (S1159/2018) und sind bindend für die Verwaltung. Der vorgenannte Senatsbeschluss sieht bis zum Jahr 2021 die vollständige Anpassung der Ber-

liner Besoldung an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer vor. Dazu werden die Anpassungszeitpunkte sukzessive bis 2021 auf Januar vorgezogen und die Besoldung um 1,1 Prozentpunkte über dem Besoldungsanpassungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen. Da die parlamentarischen Entscheidungen der einzelnen Bundesländer zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gesetzes noch nicht vorliegen, wurde zunächst das Volumen des Tarifabschlusses der Länder bei als Grundlage der Besoldungsanpassung für das Land Berlin herangezogen und dieser Wert um die 1,1 Prozentpunkte gemäß den Festlegungen des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 erhöht.

Insofern ist in der Evaluierungsklausel des Artikel 5 festgehalten, wie die Evaluierung im Jahr 2020 erfolgen soll und welche Maßnahmen ggf. in Anspruch genommen werden können, um das Ziel des Senatsbeschlusses umzusetzen. Es ist vorgesehen, mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 die gegebenenfalls zum Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer vorliegende Besoldungsunterschiede durch Feinsteuermassnahmen auszugleichen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2021 nahe alle parlamentarischen Entscheidungen der übrigen Bundesländer für die Jahre 2019 bis 2021 vorliegen, da diese fast ausnahmslos den Tarifabschluss für drei Jahre übernehmen. Daher kann erst mit dem nächsten Anpassungsgesetz verlässlich der Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer ermittelt werden.

Ein weiteres Vorziehen der Anpassungszeitpunkte entsprechend dem Tarifabschluss ist daher nicht vorgesehen. Im Jahr 2021 wird das Land Berlin nach mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht haben.

Darüber hinaus wird seitens des dbb kritisiert, dass das Land Berlin seine Attraktivität für Anwärterinnen und Anwärter nicht verbessert, in dem z. B. wie in Bayern der Anwärtergrundbetrag im ersten Jahr um 50 € und im zweiten Jahr sodann um 100 € erhöht wird. Der dbb regt weiterhin an, im Bereich der Anwärtersonderzuschläge den Impuls des Bundes durch den Entwurf eines Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) aufzunehmen, welcher Vereinfachungen hinsichtlich Verfahren und Voraussetzung vorsieht.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat hat sich mit dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2021 seine Besoldung auf das Niveau des Durchschnitts der übrigen Bundesländer anzuheben. Die alleinige Betrachtung der Anwärterbezüge des Freistaates Bayern ist hier daher nicht maßgeblich.

Zur Anregung des dbb, die Anwärtersonderzuschläge nach dem Modell des Bundes auszuweiten, wird klargestellt, dass systematische Änderungen (inhaltliche Änderungen) nicht Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes sind.

Es ist jedoch beabsichtigt, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Zusammenführung des Landesbesoldungsgesetzes von Berlin und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz die Regelungen zum Anwärtersonderzuschlag zu prüfen und ggf. anzupassen. Zudem werden im Rahmen der Feinsteuern zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz auch die Anwärterbeträge geprüft und gegebenenfalls so angepasst, dass auch die Anwärterinnen

und Anwärter im Land Berlin den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreichen werden.

Der dbb merkt weiterhin an, dass es wünschenswert gewesen wäre, dass bereits mit dem Anpassungsgesetz 2019 und 2020 feste Kriterien für die Berechnung des Besoldungsdurchschnittes im Jahr 2021 und die daraus resultierenden Anpassungsschritte benannt werden. Der Senat erwidert hierzu:

Feste Kriterien für die Berechnungen des Besoldungsdurchschnitts im Jahr 2021 können erst verlässlich im Rahmen der Evaluierung im Jahr 2020 genannt werden, wenn die parlamentarischen Entscheidungen in den übrigen Bundesländern vorliegen. Sodann kann ermittelt werden, wie hoch der Abstand des Landes Berlins gegenüber dem Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer ausfällt und welche Feinsteuermassnahmen ergriffen werden können, um den ggf. vorhandenen Besoldungsrückstand aufzuholen.

Der DGB hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der DGB begrüßt die geplanten Anpassungen und den damit einhergehenden Politikwechsel hin zu einer verfassungskonformen Besoldung und angemessenen Besoldung. Jedoch erscheint es dem DGB derzeit ungewiss, ob das vom Senat formulierte Ziel, die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten bis zum Ende der Legislaturperiode an das Durchschnittsniveau der anderen Bundesländer anzugleichen, erreicht werden kann.

Folgende Bedenken werden hinsichtlich des Gesetzentwurfes vorgetragen:

1. Aufschläge auf die Besoldungserhöhung:

Da auch andere Bundesländer bei der Besoldung mit Aufschlägen arbeiten, stellt sich dem DGB die Frage, ob der Anpassungspfad ausreicht, um an das Besoldungsniveau der anderen Bundesländer aufzuschließen. Unklar ist dem DGB auch, ob bei der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts auch der Bund mit einbezogen wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 ist vorgesehen, dass das Land Berlin bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreichen wird. Dazu wird die Besoldung und Versorgung sowie die Anwärtergrundbeträge zunächst in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe des Volumens des Tarifabschlusses der Länder übernommen und um 1,1 Prozentpunkte erhöht. Im Jahr 2020, wenn die parlamentarischen Entscheidungen zu den jeweiligen Anpassungsgesetzen der übrigen Bundesländer vorliegen, kann sodann verlässlich der Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern evaluiert werden. Sodann ist geplant, den möglicherweise durch frühere Anpassungszeitpunkte oder zusätzliche Erhöhungen anderer Bundesländer noch vorliegenden Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern im Rahmen der Feinsteuerung mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 aufzuholen. Das Land Berlin wird somit im Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht haben.

Die Festlegungen des Senatsbeschlusses gehen vom Länderdurchschnitt der Besoldung ohne den Bund aus.

2. Zeitliche Anpassung der Besoldung:

Der DGB kritisiert die zeitliche Abkopplung der Besoldungserhöhung von der Erhöhung im Tarifbereich. Damit sei der Gesetzentwurf weit von einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses entfernt. Die spätere Übertragung bewirkt eine „Aufzehr“ des Erhöhungsbetrages. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die im Land Brandenburg zum 1. Januar erfolgende Erhöhung sowie des fort zusätzlich gewährten Zuschlages von 0,5 Prozent kritisch zu sehen, insbesondere auf die Fachkräftegewinnung. Der DGB fordert daher, die Besoldungsanpassungen jeweils zum 1. Januar umzusetzen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anpassungszeitpunkte im Gesetzentwurf entsprechen den Festlegungen des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 (S1159/2018) und sind bindend für die Verwaltung. Der Senatsbeschluss sieht bis zum Jahr 2021 die vollständige Anpassung der Besoldung an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer vor. Dazu werden die Anpassungszeitpunkte sukzessive bis 2021 auf Januar vorgezogen und die Besoldung um 1,1 Prozentpunkte über dem Besoldungsanpassungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen. Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 der Anmerkungen des DGB verwiesen.

3. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge:

Der DGB erkennt positiv an, dass das Tarifergebnis für Anwärterinnen und Anwärter inhaltlich übertragen wird, fordert jedoch auch hier eine zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses.

Für die Anwärterinnen und Anwärter im Land Berlin wäre eine zeitliche Verzögerung eine deutliche Schlechterstellung im Verhältnis zu denen anderer Bundesländer. Besonders im Vergleich zum Land Brandenburg seien die Anwärtergrundbeträge deutlich zu niedrig. Da das Land Brandenburg zu dem Tarifergebnis noch einen Aufschlag in Höhe von 0,5 Prozent gewährt, fordert der DGB, dass auch die Berliner Anwärterinnen und Anwärter die gleichen Anwärtergrundbeträge erhalten wie Brandenburger Anwärterinnen und Anwärter. Nur so könne Berlin im Wettbewerb um die Nachwuchsgewinnung konkurrenzfähig werden. In jedem Fall müsse man den Erhöhungsbetrag in Höhe von 1,1 Prozentpunkten auch auf den Anwärtergrundbetrag anwenden.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat hat sich mit dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2021 seine Besoldung auf das Niveau des Durchschnitts der übrigen Bundesländer anzuheben. Dies gilt auch für die Anwärterinnen und Anwärter. Es erfolgt mit dem Gesetzesvorhaben für die Jahre 2019 und 2020 insofern keine gesonderte Betrachtung der Besoldung des Landes Brandenburg.

Es ist jedoch als Zeichen der Wertschätzung der Anwärterinnen und Anwärter vorgesehen, die Anwärtergrundbeträge neben der Übernahme des Tarifergebnisses, welches für 2019 und 2020 eine Anhebung um jeweils 50 Euro vorsieht, zusätzlich um weitere 1,1 Prozentpunkte zu erhöhen. Diesem Anliegen des DGB wird im vorliegenden Gesetzentwurf damit entsprochen.

Im Rahmen der Evaluierung des Besoldungsabstandes zu den anderen Bundesländern im Jahr 2020 wird sodann auch die Höhe der Anwärtergrundbeträge und Anwärtersonderzuschläge evaluiert und nach den Maßgaben des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 gegebenenfalls angepasst werden.

4. weitere Anmerkungen

a) Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütung

Der DBG fordert die Anhebung der Erschwerniszulagen und der Mehrarbeitsvergütung auf Bundesniveau.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anpassung der Zulagenbeträge der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) an den Durchschnitt der Länder erfolgt mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung, das sich derzeit noch in den parlamentarischen Beratungen befindet. Die Stellenzulagen für den Polizei- und Feuerwehrvollzugsdienst und die Zulagenbeträge gemäß § 22 EZuV für besondere polizeiliche Ermittlungen wurden, insbesondere mit Blick auf gemeinsamen Einsätze im Polizeibereich an das Niveau des Bundes angepasst. An der grundsätzlichen Orientierung der Zulagenbeträge am Durchschnitt der Länder wird jedoch weiter festgehalten. Die Beträge gemäß § 4 der Verordnung über die Gewährung der Mehrarbeitsvergütung werden im Land Berlin seit Jahren im Gleichklang mit den Besoldungsanpassungen erhöht. Eine Anpassung an die Bundesbeträge ist auch hier nicht beabsichtigt.

b) Evaluierungsklausel:

Der DGB fordert eine Konkretisierung der Evaluierungsklausel des Artikel 5 dahingehend, als dass die Evaluation einvernehmlich mit den Spitzenorganisationen im ersten Quartal 2020 abzuschließen und ein Gesetzentwurf mit der daraus folgenden Besoldungsanpassung vor der parlamentarischen Sommerpause 2020 in das Parlament einzubringen ist. Im Haushaltsplan für 2020/ 2021 soll eine entsprechende Vorsorge für Besoldungsanpassungen vorgenommen werden. Der DGB gibt zu bedenken, dass, sollte die Evaluierung gesetzlich nicht eindeutig terminiert werden, die Gefahr besteht, dass Besoldungsanpassungen erst mit dem Doppelhaushalt 2022/ 2023 vorgenommen werden könnten.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Evaluierungsklausel sieht vor, den Gesetzentwurf für das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse der im Jahre 2020 durchzuführenden Evaluierung zu erstellen. Dementsprechend wird im Rahmen der Feinsteuerung die Anpassung der Besoldung und Versorgung auch im Jahr 2021 durch Gesetz erfolgen. Das nach der Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung Teil II vorgesehene offizielle Beteiligungsverfahren wird entsprechend der Vorschriften durchgeführt. Ebenso werden bei der Erstellung des Doppelhaushaltes für die Jahre 2020/ 2021 entsprechende Vorsorgen für die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Eine diesbezügliche Anpassung der Evaluierungsklausel ist weder notwendig noch vorgesehen.

d) Inkrafttreten:

Der DGB bewertet die in Artikel 6 vorgesehenen Fristen zum Inkrafttreten kritisch und fordert ein Inkrafttreten des ganzen Gesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Der Senat erwidert hierzu:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten entspricht den Festlegungen des Senatsbeschlusses. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Anmerkungen des DGB unter Punkt 1 und 2 verwiesen.

Der Hauptpersonalrat (HPR) hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der HPR hält grundsätzlich die Verbesserung der Besoldungssituation für Berliner Beamtinnen und Beamten für notwendig, fordert aber die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten. Es wird kritisiert, dass die Umsetzung des Senatsbeschlusses zur Anpassung der Besoldung an den Durchschnitt der Länder und des Bundes weit entfernt ist. Es wird ebenso wie vom DGB und dbb das Vorziehen der Besoldungsanpassungszeitpunkte auf jeweils Januar angeregt. Darüber hinaus wird argumentiert, dass die spätere Besoldungsanpassung im Land Berlin zum Beispiel im Gegensatz zum Land Brandenburg bereits im Jahr 2019 zur nahezu vollständigen Aufzehr des Erhöhungsbetrages in Höhe von 1,1 Prozentpunkten führt und damit nur das Tarifiergebnis in Höhe von 3,2 Prozentpunkten als Besoldungsanpassung für 2019 verbleibt.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 ist vorgesehen, dass das Land Berlin bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreichen wird. Dazu wird die Besoldung und Versorgung sowie die Anwärtergrundbeträge zunächst in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe des Volumens des Tarifabschlusses der Länder übernommen und um 1,1 Prozentpunkte erhöht. Im Jahr 2020, wenn die parlamentarischen Entscheidungen zu den jeweiligen Anpassungsgesetzen der übrigen Bundesländer vorliegen, kann sodann verlässlich der Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern evaluiert werden. Sodann ist geplant, den möglicherweise durch frühere Anpassungszeitpunkte oder zusätzliche Erhöhungen anderer Bundesländer noch vorliegenden Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern im Rahmen der Feinsteuerung mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 aufzuholen. Das Land Berlin wird somit im Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht haben.

Der HPR regt weiterhin an, die geplante Anpassung der Anwärterbezüge um 50 € pro Jahr ebenfalls um 1,1 Prozentpunkte zu erhöhen.

Der Senat erwidert hierzu:

Es ist beabsichtigt, auch die Anwärtergrundbeträge um einen zusätzlichen Prozentsatz in Höhe von 1,1 Prozentpunkten zu erhöhen. Insofern wird der Forderung des DGB und des HPR entsprochen.

Der HPR kritisiert darüber hinaus, dass die Erhöhungen der Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütung zu gering ausfallen und dass der Wert des Bundes in Bezug genommen werden sollte.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anpassung der Zulagenbeträge der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) an den Durchschnitt der Länder erfolgt mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung, das sich derzeit noch in den parlamentarischen Beratungen befindet. Die Stellenzulagen für den Polizei- und Feuerwehrvollzugsdienst und die Zulagenbeträge gemäß § 22 EZuIV für besondere polizeiliche Ermittlungen wurden, insbesondere mit Blick auf gemeinsamen Einsätze im Polizeibereich an das Niveau des Bundes angepasst. An der grundsätzlichen Orientierung der Zulagenbeträge am Durchschnitt der Länder wird jedoch weiter festgehalten. Die Beträge gemäß § 4 der Verordnung über die Gewährung der Mehrarbeitsvergütung werden im Land Berlin seit Jahren im Gleichklang mit den Besoldungsanpassungen erhöht. Eine Anpassung an die Bundesbeträge ist auch hier nicht beabsichtigt.

Der HPR bittet um die Konkretisierung der Evaluierungsklausel des Artikel 5 des Gesetzentwurfes dahingehend, dass die Evaluation einvernehmlich mit den Spitzenorganisationen abgestimmt erfolgt und vor der parlamentarischen Sommerpause in den Senat einzubringen ist. Weiterhin sollte im Haushaltsplan 2020/ 2021 eine entsprechende Vorsorge für eventuelle Besoldungsanpassung vorgenommen werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Evaluierungsklausel sieht vor, den Gesetzentwurf für das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse der im Jahre 2020 durchzuführenden Evaluierung zu erstellen. Dementsprechend wird im Rahmen der Feinsteuerung die Anpassung der Besoldung und Versorgung auch im Jahr 2021 durch Gesetz erfolgen. Das nach der Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung Teil II vorgesehene Beteiligungsverfahren wird insofern auch Berücksichtigung finden. Ebenso werden bei der Erstellung des Doppelhaushaltes für die Jahre 2020/ 2021 entsprechende Vorsorgen für die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Eine diesbezügliche Anpassung der Evaluierungsklausel weder notwendig noch vorgesehen.

Der HPR sieht letztlich die Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes als kritisch an und regt an, diese mit Wirkung zum 1. Januar 2019 vorzusehen.

Der Senat erwidert hinzu:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten entspricht den Festlegungen des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018.

Der Deutsche Richterbund hat im Rahmen der Beteiligung wie folgt Stellung genommen:

Der Deutsche Richterbund begrüßt die Anstrengungen des Landes Berlin, den Besoldungsrückstand abzubauen. Jedoch hält er die Anpassungshöhe – insbesondere die 1,1 Prozentpunkte der zusätzlichen Erhöhungen - für nicht ausreichend, um den Besoldungsabstand aufzuholen. Dies würde nicht ausreichen, um die Konkurrenzsituation zu den Bundesbehörden zu verbessern oder den Besoldungsrückstand aufzuholen. Deutsche Richterbund begrüßt die zeitliche Annäherung der Anpassungszeitpunkte an den Monat Januar bis zum Jahr 2021, kritisiert jedoch, dass die geplanten Anpassungszeitpunkte einen finanziellen Nachteil für den öffentlichen Dienst darstellen, da er z.B. im Jahr 2019 nur zu drei Vierteln von der geplanten Erhöhung profitiert. Er fordert darüber hinaus, dass die Anpassung der Besoldung und Versorgung als Anerkennung für besondere Dienste für das Jahr 2019 bereits zum 1. Januar erfolgen soll.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 ist vorgesehen, dass das Land Berlin bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreichen wird. Dazu wird die Besoldung und Versorgung sowie die Anwärtergrundbeträge zunächst in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe des Volumens des Tarifabschlusses der Länder übernommen und um 1,1 Prozentpunkte erhöht. Im Jahr 2020, wenn die parlamentarischen Entscheidungen zu den jeweiligen Anpassungsgesetzen der übrigen Bundesländer vorliegen, kann sodann verlässlich der Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern evaluiert werden. Sodann ist geplant, den möglicherweise durch frühere Anpassungszeitpunkte oder zusätzliche Erhöhungen anderer Bundesländer noch vorliegenden Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern im Rahmen der Feinsteuerung mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 aufzuholen. Das Land Berlin wird somit im Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht haben.

Die Anpassungszeitpunkte im Gesetzentwurf entsprechen den Festlegungen des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 (S1159/2018) und sind bindend für die Verwaltung. Ein weiteres Vorziehen bereits im Jahr 2019 ist daher nicht vorgesehen.

Der Deutsche Richterbund regt weiterhin an, die Regelungen zum Familienzuschlag klarstellend zu formulieren, da die derzeitige Regelung des § 2 Absatz 1 Nr. 3 so verstanden werden könnte, als ob der Familienzuschlag nur für die Besoldungsgruppen A2 und A5 erhöht werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Regelungen zum Familienzuschlag sind sowohl in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3 als auch in Artikel 1 § 3 Absatz 1 des eindeutig geregelt. Eine Klarstellung der Regelung ist daher nicht vorgesehen.

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2019 Kosten in Höhe von rund 152,8 Mio. Euro und im Jahr 2020 in Höhe von zusätzlich rund 243,8 Mio. Euro bzw. kumuliert in Höhe von 396,6 Mio. €. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2019 und 2020 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2021 jährliche Kosten von insgesamt rund 413,1 Mio. Euro.

Für die Anhebung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2019 Kosten in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro und im Jahr 2020 in Höhe von rund 11,6 Mio. Euro. In Folge der Erhöhungen für das Jahr 2019 und 2020 entstehen für Anwärtergrundbeträge ab dem Jahr 2021 jährliche Kosten von insgesamt rund 12,1 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 3,44 v.H. im Jahr 2019 und 3,44 v.H. im Jahr 2020 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Im BBesG BE sind die Stellenzulagen in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern oder in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in unterschiedlicher Höhe und für sehr unterschiedliche Personenkreise geregelt. Detaillierte Übersichten zur Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die jeweiligen Stellenzulagen erhalten, liegen nicht vor. Daher erfolgen hier belastbare Angaben zu den Kosten ausschließlich für den größten Personalkörper der Berliner Vollzugsdienste im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz. Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen für den Bereich der Vollzugsdienste für im Jahr 2019 insgesamt ca. 26.700 Zulagenberechtigte Kosten in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro und im Jahr 2020 in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2019 und 2020 entstehen für die Erhöhung der Erschwerniszulagen für den vorgenannten Personenkreis ab dem Jahr 2021 jährliche Kosten von insgesamt 3,9 Mio. Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in den Haushaltsplänen 2018/2019 sowie 2020/2021 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 02.07.2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Anlage I zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Synopse

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften	1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften
§ 1 - Anwendungsbereich	§ 1 - Anwendungsbereich
§ 2 - Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage	§ 2 - Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage
2. Abschnitt - Einzelnen abzugeltende Erschwernisse	§ 2a – Teilzeitbeschäftigung
...	2. Abschnitt - Einzelnen abzugeltende Erschwernisse
	...
1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
...	...
§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage	§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage
Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.	Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.
...	§ 2a Teilzeitbeschäftigung
	(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine in dieser Verordnung enthaltene Mindeststundengrenze im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
	(2) Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegen die in festen Monatsbeträgen gewährten Erschwerniszulagen der Kürzung nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.

<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,36 Euro je Stunde, ...</p>	<p>(gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 3. BerlBVAnpG 2019/2020; gültig ab 1. April 2019)</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,50 Euro je Stunde, ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,50 Euro je Stunde, ...</p>	<p>(gemäß Artikel 3 § 1 BerlBVAnpG 2019/2020; gültig ab 1. Februar 2020)</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,65 Euro je Stunde, ...</p>
<p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</p>	<p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</p>
<p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 12,28 Euro, A 5 bis A 8 14,51 Euro, A 9 bis A 12 19,89 Euro, A 13 bis A 16 27,42 Euro. (2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören. (3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern 1. des gehobenen Dienstes, soweit</p>	<p>(gemäß Artikel 2 § 2 BerlBVAnpG 2019/2020; gültig ab 1. April 2019)</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 12,81 Euro, A 5 bis A 8 15,13 Euro, A 9 bis A 12 20,75 Euro, A 13 bis A 16 28,60 Euro. (2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören. (3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern 1. des gehobenen Dienstes, soweit</p>

<p>sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 18,55 Euro,</p> <p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 22,93 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 27,24 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 31,82 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 31,82 Euro.</p> <p>...</p>	<p>sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 19,35 Euro,</p> <p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 23,92 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 28,41 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 33,19 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 33,19 Euro.</p> <p>...</p>
	(gemäß Artikel 3 § 2 BerlBVAnpG 2019/2020; gültig ab 1. April 2019)
<p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 12,81 Euro, A 5 bis A 8 15,13 Euro, A 9 bis A 12 20,75 Euro, A 13 bis A 16 28,60 Euro.</p> <p>(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p> <p>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 19,35 Euro,</p> <p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 23,92 Euro,</p>	<p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 13,36 Euro, A 5 bis A 8 15,78 Euro, A 9 bis A 12 21,64 Euro, A 13 bis A 16 29,83 Euro.</p> <p>(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p> <p>1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 20,18 Euro,</p> <p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 24,95 Euro,</p>

<p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 28,41 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 33,19 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 33,19 Euro.</p> <p>...</p>	<p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 29,63 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 34,62 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 34,62 Euro.</p> <p>...</p>
---	---

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

**§ 14
Anpassung der Besoldung**

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

(2) Um 1,0 vom Hundert werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt ab 1. August 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem

1. August 2004 geltenden Fassung.

(3) Um 0,85 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VII in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.

**§ 84
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht**

(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschul-lehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

- c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

...

2. **Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 709) geändert worden ist:**

§ 3 Anspruch auf Besoldung

...

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

...

§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Der Senat von Berlin ¹⁾ wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ²⁾ bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.

§ 14

Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

§ 55

Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VIh gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VIa.

(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,

2. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
3. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VI d, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VI e gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(5) Beamte und Soldaten, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlages nach den Anlagen VI a bis VI c den Auslandszuschlag nach den Anlagen VI f bis VI h. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VI d oder VI e, der sich um die Differenz der Anlagen VI h und VI c erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VI g; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass verheirateten Beamten und Soldaten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlages zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 380 Euro monatlich fest. Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und § 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.

§ 56 Auslandskinderzuschlag

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VII für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten,
2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

§ 40 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

§ 77 Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz

1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I ,II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.

(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Vorbemerkung Nummer 27 zur BBesO A und B Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

- a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
- c) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und c mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

Vorbemerkung Nr. 1 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
- 1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.

**Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum
22. Februar 2002 geltenden Fassung**

Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere
- a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
 - b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschussplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschussplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschussplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

**Vorbemerkung Nr. 2b zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum
22. Februar 2002 geltenden Fassung**

Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1.

3. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306)

§ 69e

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50 a, 50 b, 50 d, 50 e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47 a Abs. 1, §§ 50 e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

§ 70 Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

4. Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 14

§ 1 Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom

Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(3) Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

§ 5 Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

5. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 2

§ 2 Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der

Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in §1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

...

6. Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976)

Artikel 13 Vorschriften für Versorgungsempfänger

§ 2 Allgemeine Anpassung von Zulagen

...

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

...

7. Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)

Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73

	C 4 R 3 bis R 10								
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,63 DM

Tarifklasse II 463,13 DM

Ta-

8. Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2017 / 2018) (GVBl. S. 382)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2 Anpassung der Besoldung

(1) Um 2,8 Prozent werden ab 1. August 2017 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4

der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, mindestens jedoch um einen Erhöhungsbetrag von 75,15 Euro,

2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 2 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge erhöhen sich abweichend von Absatz 1 ab 1. August 2017 um 75,15 Euro, ausgehend von den sich aus der Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(3) Um 2,24 Prozent werden ab 1. August 2017 der Auslandszuschlag und der Auslands-kinderzuschlag erhöht.

(4) Ab dem 1. Juni 2018 werden die in Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 3,2 Prozent erhöht.

(5) Ab dem 1. Juni 2018 werden die in Absatz 2 aufgeführten Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 75 Euro erhöht.

(6) Ab dem 1. Juni 2018 werden der mit Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und der Auslands-kinderzuschlag jeweils mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 2,56 Prozent erhöht.

(7) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, vermindert.

(8) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6 gelten nach Maßgabe des Absatzes 7 entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(9) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den Absätzen 1 bis 6 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach § 2 ausgehend von den sich aus den Grundgehaltssätzen nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2017 um 2,7 Prozent und ab dem 1. Juni 2018 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,

2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Für die Erhöhung ab 1. August 2017 gelten die Regelungen zu dem Mindestbetrag in § 2 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz und § 2 Absatz 7 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2017 um 57,63 Euro und ab 1. Juni 2018 um 59,47 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist.

...

9. Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2017/2018) (GVBl. S. 439)

...

Anlage 15

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 BerIBVAnpG 2017/2018

Gültig ab 1. Juni 2018

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
	Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
A4	2.004,44	2.064,55	2.115,81	2.166,96	2.194,27	2.223,71	2.274,87	2.343,15
A5	2.019,10	2.091,96	2.144,15	2.198,79	2.252,14	2.309,14	2.360,14	2.409,15
A6	2.063,55	2.124,86	2.240,76	2.299,92	2.353,29	2.414,82	2.469,38	2.527,40
A7	2.147,68	2.206,64	2.280,55	2.414,82	2.496,66	2.565,87	2.620,46	2.718,20

A8	2.271,54	2.426,11	2.523,89	2.621,63	2.765,96	2.844,42	2.904,15	2.961,52
A9	2.410,09	2.493,12	2.621,63	2.768,31	2.876,03	3.009,52	3.087,65	3.163,34
A10	2.585,33	2.695,54	2.876,03	3.058,83	3.192,18	3.325,54	3.448,09	3.549,00
A11	2.962,69	3.134,49	3.308,72	3.484,11	3.599,46	3.724,41	3.873,38	3.964,69
A12	3.183,76	3.510,55	3.599,46	3.837,34	3.946,66	4.159,31	4.241,01	4.388,80
A13	3.760,43	3.953,88	4.147,31	4.341,93	4.524,55	4.611,06	4.793,67	4.889,77
A14	3.958,68	4.207,36	4.482,50	4.727,58	4.894,59	5.055,57	5.228,58	5.406,39
A15	4.856,14	5.107,23	5.253,81	5.426,81	5.599,82	5.771,61	5.912,18	6.117,63
A16	5.363,14	5.625,05	5.824,49	6.023,93	6.222,17	6.421,59	6.621,02	6.816,87

Gültig ab 1. Juni 2018

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.112,65
B 2	7.110,95
B 3	7.533,59
B 4	7.976,26
B 5	8.484,09
B 6	8.963,68
B 7	9.430,18
B 8	9.916,42
B 9	10.520,12
B 10	12.394,89
B 11	12.878,08

Gültig ab 1. Juni 2018

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.235,67	5.599,82	6.421,59

Gültig ab 1. Juni 2018

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	3 Jahre	2 Jahre			3 Jahre			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
BesGr .	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4.118,45	4.367,17	4.836,91	5.315,07	5.579,39	5.814,89	6.033,55	6.293,04
R 2	4.930,63	5.169,71	5.409,99	5.900,17	6.152,48	6.397,55	6.619,83	6.866,12
R 3	7.534,11							
R 4	7.977,44							
R 5	8.484,42							
R 6	8.963,79							
R 7	9.431,15							
R 8	9.916,51							
R 9	10.520,83							
R 10	12.929,67							

Anlage 16

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2017/18

Gültig ab 1. Juni 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	124,69
übrige Besoldungsgruppen	130,95

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 112,00 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 349,01 Euro (Stufe 4 und höher).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,56 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,82 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,26 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,70 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 115,90
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 123,05

Anlage 17

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 5 BerlBVAnpG 2017/18

Gültig ab 1. Juni 2018

**Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	982,89
A 5 bis A 8 *)	1.110,51
A 9 bis A 11	1.167,59
A 12	1.315,35
A 13	1.348,96
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.385,88

*

Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamtsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 1302,62 Euro.

Anlage 18

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2017/18

Gültig ab 1. Juni 2018

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26

§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 4		51,13
Nummer 4a		76,69
Nummer 5		
Die Zulage beträgt für		
Mannschaften,		
Unterroffiziere/Beamte		
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6		35,79
Unterroffiziere/Beamte		
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9		51,13
Offiziere/Beamte des gehobenen		
und höheren Dienstes		76,69
Nummer 5a		
Abs. 1		
Buchstabe a		92,03
Buchstabe b		153,39
Buchstabe c		219,86
Abs. 2		
Nr. 1 Buchstabe a		138,05
Buchstabe b		102,26
Nr. 2 Buchstabe a		102,26
Buchstabe b		40,90
Nr. 3		66,47
Nr. 4 und 5		61,36
Nr. 6 Buchstabe a		102,26
Buchstabe b		102,26
Nr. 7 Buchstabe a		102,26
Buchstabe b		40,90
Nr. 8 Buchstabe a		127,82
Buchstabe b		66,47
Nr. 9		61,36
Nummer 6 Abs. 1		
Buchstabe a		460,16
Buchstabe b		368,13
Buchstabe c		294,50
Nummer 6 a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage	12,5 v. H. des	
beträgt für	Endgrundgehalts	
Beamte und	oder, bei festen	
Soldaten der	Gehältern, des	
Besoldungsgruppen	Grundgehalts der	
	Besoldungsgruppe *)	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15, B 1	A 15	

A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 bis B 10	B 9	
B 11	B 11	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 8a		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		70,06
A 6 bis A 9		95,53
A 10 bis A 13		117,82
A 14 und höher		140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe		
des mittleren Dienstes		50,96
des gehobenen Dienstes		66,87
des höheren Dienstes		82,80
Nummer 8b		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		92,03
A 6 bis A 9		122,71
A 10 bis A 13		153,39
A 14 und höher		184,07
Nummer 9		
Die Zulage beträgt		
nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 9a		
Abs. 1		
Buchstabe a		102,26
Buchstabe b		204,52
Buchstabe c		153,39
Abs. 2		
Buchstabe a		40,90
Buchstabe b		51,13
Nummer 10		
Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Abs. 3		
		200,00
Nummer 12		
Die Zulage beträgt		
		95,53

nach einer Dienstzeit von zwei Jahren		127,38
Nummer 12a		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 13c		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 7		46,02
A 8 bis A 11		61,36
A 12 bis A 15		71,58
A 16 und höher		92,03
Nummer 13d		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Nummer 19 Satz 1		263,13
Nummer 21		220,74
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		20,38
Doppelbuchstabe bb		79,70
Buchstabe b		88,59
Buchstabe c		88,59
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		59,37
Buchstabe b und c		88,59
Nummer 30		23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	38,05
	2	17,73
	3	70,19
A 3	1, 5	70,19
	2	38,05
	7	35,45
A 4	1, 4	70,19
	2	38,05
	5	7,64

A 5	3	38,05
	4, 6	70,19
A 6	6	38,05
A 7	2	47,24
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	60,87
A 9	2, 3, 6	283,30
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	164,53
A 13	6	131,60
	7	197,39
	11, 12, 13	287,90
A 14	5	197,39
A 15	7	197,39
B 10	1	456,09
Landesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des	Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	

R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		38,35
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	218,23
R 2	3 bis 8, 10	218,23
R 3	3	218,23
R 8	2	436,38

*)
 Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975
 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 19
Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 BerIBVAnpG 2017/18

Gültig ab 1. Juni 2018

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grund nach geregelt in Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	299,82
		A 11	5	299,82
		A 12	2	197,39
			6	197,39
		A 13	1	131,60
			2	197,39
			3	328,94
		A 14	1	197,39
			2	230,24
			3	328,94
		A 15	1	328,94
			2	364,92
3	197,39			
	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)	1	197,39
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	38,59
	LBesO B	B 7	1	85,75

Anlage 20

(ehemals Anlage VIa des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 Artikel 1 § 2 Absatz 6 BerlBVAnpG 2017/18

Gültig ab 1. Juni 2018

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.038,38	1.225,48	1.415,06	1.603,41	1.793,02	1.982,60	2.169,69	2.360,55	2.546,39	2.736,59	2.925,55	3.113,29
A 9	1.221,09	1.423,85	1.625,35	1.828,14	2.032,20	2.234,34	2.437,14	2.640,53	2.842,68	3.045,48	3.247,63	3.450,41
A 10	1.378,03	1.590,83	1.800,54	2.011,49	2.221,78	2.433,37	2.643,66	2.853,99	3.063,67	3.273,97	3.485,55	3.695,86
A 11	1.500,45	1.721,43	1.940,54	2.160,27	2.380,00	2.599,09	2.819,46	3.039,17	3.259,53	3.478,63	3.698,38	3.917,48
A 12	1.670,58	1.903,48	2.135,78	2.369,33	2.601,61	2.835,78	3.068,07	3.301,61	3.533,89	3.767,44	4.000,97	4.233,90
A 13 und C 1	1.836,97	2.079,91	2.320,98	2.563,32	2.805,02	3.047,37	3.289,70	3.531,40	3.774,35	4.015,39	4.258,39	4.500,09
A 14	2.006,45	2.256,96	2.507,46	2.758,56	3.009,04	3.260,17	3.510,66	3.760,53	4.011,00	4.262,16	4.512,00	4.761,88
A 15, C 2 und R 1	2.241,88	2.512,47	2.783,07	3.053,62	3.324,22	3.595,42	3.865,36	4.137,22	4.407,81	4.679,01	4.949,59	5.220,18
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.368,66	2.653,10	2.937,48	3.221,27	3.506,89	3.790,03	4.074,42	4.358,84	4.643,21	4.928,26	5.212,03	5.495,79
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.368,66	2.663,14	2.960,70	3.258,28	3.555,88	3.854,70	4.152,27	4.450,48	4.748,09	5.046,28	5.343,87	5.641,44
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.608,53	2.938,74	3.268,96	3.598,58	3.928,77	4.259,01	4.588,62	4.918,19	5.249,06	5.578,02	5.907,62	6.239,12
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.794,36	3.167,27	3.538,93	3.911,83	4.284,14	4.657,03	5.030,57	5.402,86	5.775,80	6.148,05	6.520,97	6.893,28

...

10. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 geändert worden ist.

...

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

2. Abschnitt

Einzel abzugeltende Erschwernisse

1. Titel

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§4 Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,36 Euro je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a beträgt die Zulage

1. für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
2. für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
 - a) bei Justizvollzugsanstalten,
 - b) beim Bundeseisenbahnvermögen, wenn sie im Wege der Zuweisung im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft eingesetzt sind, und
 - c) im Betriebsdienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

11. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Fassung

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	12,28 Euro,
A 5 bis A 8	14,51 Euro,
A 9 bis A 12	19,89 Euro,
A 13 bis A 16	27,42 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen

18,55 Euro,

- | | | |
|----|--|-------------|
| 2. | des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen | 22,93 Euro, |
| 3. | des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen | 27,24 Euro, |
| 4. | des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen | 31,82 Euro, |
| 5. | des höheren Dienstes an Fachhochschulen | 31,82 Euro. |

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.
